



Bereich EUV Stadtbetrieb

Az:

Datum: 20.11.2014

öffentlich

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge     | Datum      | TOP-Nr. |
|--------------------|------------|---------|
| Verwaltungsrat EUV | 10.12.2014 |         |
| Rat der Stadt      | 11.12.2014 |         |

### Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2015 Abfallentsorgung und Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

#### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Abfallentsorgung (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der als Anlage 2 beigefügten Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Beisenherz  
Bürgermeister

Werner  
Vorstand EUV

## **Sachverhalt**

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 ergibt sich ein Preis je Liter Abfall von 1,85 € (VJ: 1,74 €). Dieser Preis entspricht einer Erhöhung um 6,3 % resultierend u. a. aus der Erhöhung der Kreisabfallgebühr und einer Steigerung der Personalkosten. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfberechnung verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.